

## GRW-I Sonderprogramm

---

Maßnahmenbogen zur Umsetzung des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)

---

### Präambel

Der Bund hat mit dem Beschluss über die Umsetzung eines GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ für die Standorte Leuna, Schwedt/Oder und Rostock gemeinsam mit den Ländern ab 01.01.2023 die Voraussetzungen dafür geschaffen, den erforderlichen Transformationsprozess an den Ostdeutschen Raffineriestandorten sowie dem Hafenstandort Rostock mit gesonderten Anstrengungen aktiv zu unterstützen. Im Rahmen des auf 10 Jahre angelegten Programms werden den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt vom Bund 375 Mio. EUR zusätzliche GRW-Mittel zur Verfügung gestellt, um die Hälfte der Ausgaben in den Ländern zu tragen. 50 % der zusätzlichen Haushaltsmittel des Programms sind für das Land Brandenburg vorgesehen. Die geplante landesseitige Absicherung der hälftigen finanziellen Beteiligung Brandenburgs an den Ausgaben erfolgt im Einvernehmen zwischen MdFE und MWAE. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist dies bereits erfolgt. Das GRW-Sonderprogramm stellt eine zentrale Maßnahme des seitens des Bundes und dero. g. Länder verabschiedeten Zukunftspaketes <sup>1</sup> dar. Dieses hat beispielsweise die Erschließung und Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen, die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, die Beschäftigungssicherung sowie die Gewinnung neuer Unternehmensansiedlungen zum Gegenstand.

Ziel ist es, möglichst vollumfänglich die bestehenden Förderinstrumente des GRW-Koordinierungsrahmens im Sinne der besonderen regionalpolitischen Schwerpunktsetzung zu nutzen, Dabei soll den Bedarfen der Stadt Schwedt/Oder im Bereich der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur Rechnung getragen - sowie bestehende und ansiedlungswillige Unternehmen befördert werden. Der Stadt Schwedt/Oder kommt in ihrer Funktion als Regionaler Wachstumskern eine herausgehobene Bedeutung an der regionalen Entwicklungsachse Berlin-Stettin zu. Die umzusetzenden Maßnahmen der Stadt entfalten dabei eine strukturpolitische Ausstrahlung in die Region Uckermark hinein, die durch eigene Vorhaben des Landkreises aus dem GRW-Sonderprogramm ergänzt bzw. flankiert werden.

Das Land Brandenburg führt die Zuwendungsverfahren analog der bereits laufenden Verfahren zur Umsetzung des Bund-Länder-Programms GRW durch, Mit der Durchführung der Zuwendungsverfahren zur Umsetzung der Projektförderungen wird die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beauftragt. Die Gewährung der Zuwendung wird auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung erfolgen, soweit in diesem Maßnahmenbogen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Gegenstand dieses Maßnahmenbogens [...] mit der ILB als Bewilligungsbehörde ist die Umsetzung des GRW-Sonderprogramms in Schwedt/Oder und im übrigen Landkreis Uckermark auf Basis des GRW-Koordinierungsrahmens in seiner jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert zum 01. Januar 2023). Den GRW-

---

<sup>1</sup> Zukunftspaket: Sicherung der PCK und Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen beschleunigen, Berlin, 16.09.2022

## GRW-I Sonderprogramm

---

Koordinierungsrahmen einschränkende bzw. konkretisierende Vorgaben für die Förderung werden unter Nr. 1 ff beschrieben.

### 1 Zweck der Zuwendung

Zweck der Förderung ist die landesseitige Unterstützung von Maßnahmen zur Begleitung und Beförderung des sozio-ökologischen Transformationsprozesses in der Stadt Schwedt/Oder und dem sie umgebenden Landkreis Uckermark. Besonderes Augenmerk wird vorrangig auf geplante Vorhaben im Stadtgebiet Schwedt/Oder zur Entwicklung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur gelegt, welche mit einem Fördersatz von bis zu 95% der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden können (vgl. Nr. 5 GRW-Sonderprogramm). Wesentliche Ziele des Transformationsprozesses sind:

- zukunftsorientierte Sicherung und Entwicklung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur, insbesondere durch Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung
- Unterstützung wichtiger Vorhaben der regionalen Daseinsvorsorge zur Flankierung des wirtschaftlichen Transformationsprozesses
- Schaffung langfristig tragfähiger Kommunikations- und Infrastrukturen zur Gewinnung innovativer
- Gründerinnen und Gründer sowie für Start-ups
- Ertüchtigung der digitalen Infrastruktur
- Perspektiven der Regionalentwicklung im Bereich Innovation, nachhaltige Mobilität, Tourismus, klimaneutrale Energieerzeugung sowie Fachkräftesicherung und -entwicklung

Eine regionalpolitische Bewertung und Begleitung entsprechender Vorhaben werden durch das MWAE und die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) gewährleistet.

### 2 Gegenstand der Förderung

Die im Rahmen des GRW-Sonderprogramms geförderten Vorhaben sollen den unter Nr. 1 benannten Zielen dienen. Sie haben die infrastrukturelle Ertüchtigung des Wirtschaftsstandortes einschließlich Vorhaben der regionalen wirtschaftsnahen Daseinsvorsorge zum Gegenstand.

Die Projektförderungen im Rahmen des GRW-Sonderprogramms erfolgen auf Grundlage des GRW-Koordinierungsrahmens gemäß den Vorgaben der Nr. 3 „Wirtschaftsnahe Infrastruktur, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität“.

## GRW-I Sonderprogramm

---

- 3 Zuwendungsempfangende  
In Anwendung der Vorgaben des Koordinierungsrahmens GRW über die Zuwendungsempfangenden im Bereich der GRW-Infrastrukturen (GRW-I) sind aus diesem Programm antragsberechtigt:
- die Stadt Schwedt/Oder,
  - Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark,
  - der Landkreis Uckermark,
  - Bildungseinrichtungen der zuvor Benannten sowie nach Nummer 3.2.2.5 Abs. 8 b) und c) GRW-Koordinierungsrahmen GRW,
  - Forschungsinfrastruktureinrichtungen nach Nummer 3.2.2.8 Abs. 2 und Forschungsinfrastruktureinrichtungen nach Nummer 3.2.2.9 Abs. 2 Alternative 1 GRW-Koordinierungsrahmen.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen  
Das Land Brandenburg fördert Maßnahmen im Sinne der Nr. 1, deren Förderung im erheblichen Interesse des Landes Brandenburg liegt (gemäß §§ 23, 44 LHO) und für die das Land eine Finanzierungskompetenz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel hat. Die Prüfung der Förderinhalte erfolgt im Bereich der GRW-I im Vorfeld des Antragsverfahrens im Rahmen eines obligatorischen Vorgesprächs bei der ILB sowie im weiteren Verlauf des jeweiligen Antragsverfahrens. Gegenstand der Prüfung ist neben der Beurteilung der Förderfähigkeit, die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Einzelmaßnahme durch die Einordnung der jeweiligen Maßnahme in den Gesamtkontext.  
Als Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid gelten im Bereich der GRW-I die Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß den VV/VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO mit folgenden Abweichungen bzw. Ergänzungen:
- 4.1 Die Stadt Schwedt/Oder hat als Zuwendungsempfangende zusätzlich die Pflicht, über den Fortschritt ihrer Maßnahmen des GRW-Sonderprogramms in einem jährlichen Bericht Auskunft gegenüber dem MWAE zu geben. Die Stadt stimmt sich dazu mit anderen Maßnahmenträgern ab. Zum Aufbau eines regelmäßigen Monitorings erfolgt eine enge Abstimmung mit der ILB als Bewilligungsbehörde und dem MWAE.
- 4.2 Die Stadt Schwedt/Oder legt diesen Bericht zum 31. März des Folgejahres der ILB als Bewilligungsbehörde und dem MWAE vor. Zum Berichtsumfang erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem MWAE.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gemäß den Vorgaben des Koordinierungsrahmens GRW im Bereich der GRW-Infrastruktur für Vorhaben in der Stadt Schwedt/Oder und im Landkreis Uckermark nach: Nr. 3.2.1 ff. GRW-Koordinierungsrahmen und Nr. 5 GRW-Sonderprogramm gewährt.

## GRW-I Sonderprogramm

---

- 5.2 Förderhöchstbeträge der Einzelvorhaben sind auf Basis der Vorgaben gemäß Abs. (1) im Zuge der Antragsbearbeitung durch die ILB im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien der Notwendigkeit zu ermitteln und im Landesförderausschuss (LFA) durch Votierung zu bestätigen. Grundlage für die Bewilligungsbehörde ist die bestätigte und im Bereich GRW-I ggf. baufachlich geprüfte Ausgabenplanung der jeweiligen Einzelvorhaben. Diese ist als Grundlage der als förderfähig anerkannten Kosten ebenfalls Gegenstand der Votierung des LFA. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird für den Zuwendungsempfänger gemäß VV/VVG Nr. 1.3.1 zu § 44 LHO mit Erhalt der Antragseingangsbestätigung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zugelassen.
- 6 Verfahren  
Bewilligungsbehörde im Auftrag des Landes Brandenburg ist die ILB. Diese übernimmt die Verfahrensabläufe des GRW-Zuwendungsverfahrens. Die ILB entscheidet über die Bewilligung auf der Grundlage eingereichten Antragsunterlagen und gemäß den unter Nummer 5 Abs. 1 und 2 genannten Vorgaben.  
Das Verfahren richtet sich im Bereich der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität nach den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren der Landesrichtlinie GRW-I in ihrer jeweils geltenden Fassung (vgl. Nr. 8 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) vom 15.02.2022 (ABI./22, [Nr. 9], S. 195).
- 7 Geltungsdauer  
Der Maßnahmenbogen gilt für die Dauer der Umsetzung der unter § 1 des Programmvertrages genannten geförderten Projekte des GRW-Sonderprogramms gemäß Ziff. 7 des Beschlusses des GRW-Koordinierungsausschusses vom 13.12.2022 bis zum 31.12.2032, deren Förderzeitraum bis zum 31.12.2035 endet und bis zum Abschluss der Prüfung des jeweils letzten Verwendungsnachweises.